

## **5.1** ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG SOWIE ZUR INVALIDENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2025

### **Allgemein**

- 1** Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten (EL), Ergänzungsleistungen (EL) werden dann ausgerichtet, wenn eine versicherte Person die minimalen Lebenskosten nicht aus den Renten und dem übrigen Einkommen decken kann.

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf diese Leistungen. Sie stellen also keine Fürsorge und keine Sozialhilfe dar.

### **Kategorien von Ergänzungsleistungen**

- 2** **Welche Kategorien von Ergänzungsleistungen gibt es?**
  - Jährliche Leistungen, die in monatlichen Raten ausbezahlt werden
  - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

### **Anspruch**

- 3** **Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?**

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten,

  - die Anspruch auf eine staatliche Rente haben (auch bei Rentenvorbezug) oder
  - mindestens eine halbe Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen und in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz haben sowie liechtensteinische, schweizerische oder Staatsangehörige eines EWR-Landes sind.

Angehörige anderer Staaten haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Liechtenstein gelebt haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose verkürzt sich diese Wartefrist auf fünf Jahre.

Personen, die keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge einbezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen.

- 4** Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen sind gegeben, wenn die anerkannten Ausgaben einer rentenberechtigten Person höher sind als die anrechenbaren Einnahmen.

## Beginn und Ende des Anspruchs

### 5 Ab wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind.

### Wann erlischt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Der Anspruch erlischt am Ende jenes Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Wird die Anmeldung innert sechs Monaten seit der Zustellung der AHV- oder IV-Rentenverfügung eingereicht, beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung.

## Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen

### 6 Wie werden die Ergänzungsleistungen grundsätzlich berechnet?

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausgerichtet, allerdings nur bis zu einem entsprechenden Höchstbetrag.

Bei der Berechnung wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen.

Bei zusammenlebenden Ehe- und Konkubinatspaaren erfolgt eine gemeinsame Berechnung; dabei werden die Einkünfte des Partners mitberücksichtigt, auch wenn dieser selbst keinen Anspruch auf eine Rente oder Ergänzungsleistungen hat. Wenn Kinder im Haushalt leben, für die ein Rentenanspruch besteht, wird dies ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen. Auch bei zusammenlebenden Hinterlassenen (Verwitwete mit Waisen, zusammenlebende Waisen) erfolgt eine gemeinsame Berechnung.

## Anrechenbare Einnahmen

### 7 Welche Einnahmen werden angerechnet?

Verschiedene Einkünfte werden zur Gänze als Einkommen angerechnet; dazu gehören im Besonderen:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskassen sowie von anderen Versicherungen im In- und Ausland
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie z.B. Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung
- Reinvermögen (Vermögen nach Abzug der Schulden), das folgende Grenzbeträge übersteigt:
  - CHF 45'000.– bei Ehe- und Konkubinatspaaren
  - CHF 30'000.– bei Alleinstehenden
  - CHF 15'000.– bei Kindern, die Anspruch auf Kinderrente der AHV/IV begründen sowie bei Waisen

Vom Reinvermögen, das diese Grenzbeträge übersteigt, wird ein Fünftel, bei im Heim wohnenden Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel als Einkommen angerechnet (Vermögensverzehr)

- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente)

- Leistungen der Familienausgleichskasse
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse oder Unfallversicherung
- Ein allfälliges Erwerbseinkommen wird nur zum Teil angerechnet.  
Der jährliche Freibetrag beträgt:  
CHF 1'000.– für Alleinstehende  
CHF 1'500.– für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit  
rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.

Erwerbseinkommen, das diesen Freibetrag übersteigt, wird zu zwei Dritteln den anrechenbaren Einnahmen zugerechnet.

Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht, wenn bei gewissen Kategorien von Renterinnen und Rentnern (z.B. Invalidenrentner und Invalidenrentnerinnen, Witwen/Witwer) oder bei nicht erwerbstätigen Ehegatten eine Erwerbsfähigkeit erwartet werden darf.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Unterstützungszahlungen von Verwandten, Fürsorgeleistungen, Stipendien, Blindenbeihilfen sowie das Weihnachtsgeld der AHV und IV.

## Anerkannte Ausgaben

### 8 Was sind anerkannte Ausgaben?

Folgende Ausgaben werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung anerkannt:

- Ein Pauschalbetrag zur Bestreitung der allgemeinen jährlichen Lebenskosten (sog. Einkommensgrenze); diese Pauschale beträgt:  
CHF 21'096.– für Alleinstehende und für minderjährige Bezügerinnen und  
Bezüger einer Invalidenrente  
CHF 31'680.– für Ehe- und Konkubinatspaare  
CHF 10'560.– für Waisen
- Für Kinder, bei denen Anspruch auf Kinderrente der AHV/IV besteht, werden Pauschalbeiträge hinzugezählt; sie betragen:  
CHF 10'560.– jeweils für die ersten zwei Kinder  
CHF 7'056.– jeweils für zwei weitere Kinder  
CHF 3'528.– jeweils für jedes weitere Kind
- Gewinnungskosten (Aufwendung zur Ausübung eines Berufes)
- Nettomietzins bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von:  
CHF 11'200.– für alleinstehende Personen  
CHF 12'600.– für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit  
rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern
- Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen.
- Wohnnebenkostenpauschale von:  
CHF 1'600.– für Alleinstehende
- CHF 2'200.– für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit  
rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern
- Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Mietzinsabzuges
- weitere Schuldzinsen bis zur Höhe von CHF 6'000.– jährlich
- Gebäudeunterhaltskosten (2 % des Steuerschätzwertes)
- von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller geleistete familienrechtliche

Unterhaltsbeiträge (Alimente)

- Beiträge an die AHV/IV und ALV (Arbeitslosenversicherung)
- Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in Form einer pauschalen Anrechnung von:
  - CHF 725.– für Jugendliche ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, bis Ende des Kalenderjahres, bevor sie das 21. Altersjahr vollende
  - CHF 1'450.– für erwachsene Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden
- die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeiträge an die betriebliche Personalvorsorge
- Pauschale zur Deckung der Kostenbeteiligung (Selbstbehalte/Franchisen) an die obligatorische Krankenversicherung:
  - CHF 240.– für Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden
  - CHF 100.– für Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden
- Kosten für Hauskrankenpflege, wenn trotz Bezugs von Betreuungs- und Pflegegeld unter Anrechnung einer allfälligen Hilflosenentschädigung ein Defizit verbleibt (max. das Zwölfwache des Mindestbeitrags der monatlichen Altersrente)
- Krankheitskosten
- Mehrkosten aufgrund einer Behinderung

Bei Heimbewohnern werden als Ausgaben die jeweiligen Tagestaxen und zudem ein jährlicher Betrag von CHF 7'032.– für persönliche Auslagen angerechnet.

## Berechnung der Ergänzungsleistung

### 9 Wie wird die Ergänzungsleistung berechnet?

Die Ergänzungsleistung wird in der Regel für ein Kalenderjahr festgelegt. Für die Berechnung werden die AHV- oder IV-Renten des laufenden Jahres herangezogen. Berechnungsbeispiele finden sich auf Seite 6 und 7 dieses Merkblattes.

Bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung oder Erhöhung des Einkommens oder Vermögens wird die Ergänzungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahres erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Eine wesentliche Verminderung oder Erhöhung des Einkommens liegt vor, wenn dadurch der jährliche Betrag der Ergänzungsleistung um mindestens CHF 120.– erhöht oder herabgesetzt wird.

Bezügerinnen und Bezüger von halben Invalidenrenten erhalten lediglich eine halbe Ergänzungsleistung.

## Höhe der Ergänzungsleistung

### 10 Wie hoch ist die Ergänzungsleistung?

Die maximalen Ergänzungsleistungen betragen:

- für Alleinstehende CHF 21'096.–
- für Ehepaare CHF 31'680.–
- für Personen mit Kindern (maximal) CHF 58'800.–

## Vergütung von Krankheitskosten

### 11 Wann habe ich Anspruch auf die Vergütung von Krankheitskosten?

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen besteht ein Anspruch auf die Vergütung ausgewiesener Zahnarztkosten (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung). Bei Hilfsmitteln sowie Behandlungs- und Pflegegeräten werden die Kosten zurückerstattet, sofern diese nicht leihweise abgegeben werden können.

Bei Bezug einer halben Ergänzungsleistung wird nur die Hälfte der anerkannten Krankheitskosten vergütet.

Kosten werden grundsätzlich nur vergütet, wenn sie innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung geltend gemacht werden.

Eine teilweise Vergütung der Krankheitskosten kann auch erfolgen, wenn die anrechenbaren Ausgaben einer versicherten Person erst durch die Krankheitskosten höher sind als das anrechenbare Einkommen.

Nicht vergütet werden Kosten, die durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung usw.) oder durch anderweitige Leistungen gedeckt sind.

## Arten der Krankheitskosten

### 12 Welche Krankheitskosten werden übernommen?

Als Krankheitskosten gelten folgende Auslagen:

- Rechnungen von Zahnärzten
- Vorübergehender Aufenthalt in einem Pflegeheim
- Kosten für Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, Bein- und Armapparate, Brustprothesen, Elektrobetten usw.)

## Vergütung von Mehrkosten aufgrund einer Behinderung

### 13 Welche Behinderungskosten werden übernommen?

Als Mehrkosten können ausgewiesene Kosten bis zu CHF 4'000.– jährlich vergütet werden für:

- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

## Anmeldung

### 14 Wo muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden?

Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung muss mit einem separaten Formular angemeldet werden. Benutzen Sie bitte die zutreffenden Formulare, die Sie unter der Rubrik 5 Ergänzungsleistungen (EL) herunterladen können:

<https://www.ahv.li/online-schalter/formulare/>. Die Formulare oder bei der Gemeindekasse oder bei der AHV-Verwaltung bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeindekasse der Wohnsitzgemeinde bestätigen zu lassen.

## Meldepflicht

- 15** **Muss ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?**  
Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen der AHV jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort melden. Zu solchen Änderungen zählen beispielsweise:

- Mietzinsanpassungen
- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens
- Auslandsaufenthalte, die pro Jahr insgesamt länger als 90 Tage dauern
- Liegenschaftsverkäufe
- Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder mitbeteiligten Kindes
- Beendigung der Lehre oder Schule eines über 18 Jahre alten Kindes
- Ein- und Austritte bei Alters- und Pflegeheimen

## Weitere Informationen

- 16** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

### Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2    T +423 238 16 16  
Postfach 84    F +423 238 16 00  
9490 Vaduz    ahv@ahv.li

[www.ahv.li](http://www.ahv.li)

**Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende,  
in einer Mietwohnung lebende Person**

Anerkannte Ausgaben	CHF	CHF
Lebensbedarf (Pauschale)	21'096.–	
Netto-Mietzins	10'800.–	
Wohnnebenkostenpauschale	1'600.–	
Krankenkassenprämien (Pauschale)	1'450.–	
Pauschale Krankenkassenbeteiligung	240.–	
<b>Total Ausgaben</b>		<b>35'186.–</b>
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>		
AHV-Rente	20'268.–	
Pensionskasse	6'000.–	
<b>Vermögensertrag</b>	<b>1'500.–</b>	
<b>Total Einnahmen</b>		<b>27'768.–</b>
<b>Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen/Ausgaben)</b>		<b>7'418.–</b>
Monatliche Ergänzungsleistung (aufger.)		619.–

**Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, im Heim lebende Person**

<b>Anerkannte Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Heimtaxe (CHF 120.–×365 Tage)	52'925.–	
Persönliche Auslagen	7'032.–	
Krankenkassenprämien (Pauschale)	1'450.–	
Pauschale Krankenkassenbeteiligung	100.–	
<b>Total Ausgaben</b>		<b>61'507.–</b>
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>		
AHV-Rente	20'268.–	
Pensionskasse	16'000.–	
Vermögen	45'000.–	
./.. Freibetrag	-30'000.–	
Zu berücksichtigendes Vermögen	15'000.–	
Vermögensverzehr (ein Fünftel)	1'000.–	1'000.–
<b>Total Einnahmen</b>		<b>37'268.–</b>
<b>Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen/Ausgaben)</b>		<b>24'239.–</b>
Monatliche Ergänzungsleistung (aufger.)		2'020.–